

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l N r . 138

vom 15. Jänner 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär P a u l; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r .

Dauer: 19.30 – 23.45.

Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

19. Personalsitzung, Protokoll (3 Seiten), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 26)

Inhalt:

1. Erhöhung der Brot- und Mehlpreise.
2. Bericht über die Ernährungslage.
3. Gesetz über die große Vermögensabgabe.
4. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsangestellten.
5. Abänderung des Salzburger Landeswasserrechtsgesetzes.
6. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 über die große Vermögensabgabe (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Krankenversicherung der Staatsangestellten mit Beilage A Inhalt des Gesetzesentwurfs (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 993/1919 der Abänderung des Salzburger Landeswasserrechtsgesetzes (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Heereswesen Zl. 505 zur Durchführung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (5 Seiten)

1.

Erhöhung der Brot- und Mehlpreise.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s verweist darauf, dass die Erhöhung der Brot- und Mehlpreise bekanntlich am 18. d. M. in Kraft treten solle. Heute habe sich nun die Leitung der niederösterreichischen Landesregierung, welche die bezügliche Verordnung bisher noch nicht herausgegeben habe, an ihn mit dem Ersuchen gewendet, die Erlassung der Verordnung angesichts des Zusammentreffens mit den infolge der Kohlenkrise verfügten einschneidenden Sparmaßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Redner müsse sich schon aus technischen Gründen entschieden gegen eine derartige Verschiebung aussprechen, weil das Mehl am flachen Lande bereits zu den erhöhten Preisen an die Verschleißstellen abgegeben und manchenorts nach der bisherigen Gepflogenheit vielleicht teilweise sogar schon an die Konsumenten ausgegeben worden sei. Wenn sich schon die angeregte Verschiebung etwa in Wien durchführen ließe, so müsse er dabei doch auf die schweren Unzukömmlichkeiten aufmerksam machen, die sich in einem solchen Falle aus der ungleichartigen Preiserstellung an den Peripherien Wiens und in der Stadt selbst ergeben würden. Dazu komme noch, dass eine derartige Verschiebung für die Zukunft beipielfolgernd wirken müsse.

Staatssekretär Dr. R e i s c h pflichtet dieser Auffassung bei und weist auf den namhaften finanziellen Entgang hin, der mit einer solchen Verschiebung verbunden wäre.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k legt die Ursachen der in verschärftem Maße eingetretenen Kohlenkrise dar und verweist insbesondere auf die durch die Abschaltung der industriellen Betriebe eintretende materielle Schädigung der Arbeiterschaft in Wien. Unter diesen Umständen erscheine ihm eine kurze Hinausschiebung der Brot- und Mehlpreiserhöhung speziell für Wien wohl durchaus gerechtfertigt. In einigen Tagen dürfte sich übrigens die Kohlsituation voraussichtlich wieder bessern.

Die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. D e u t s c h sowie Unterstaatssekretär G l ö c k e l sprechen sich gleichfalls für die Hinausschiebung der Brot- und Mehlpreiserhöhung in Wien bis zu jenem Zeitpunkte aus, in welchem die Industriebetriebe wieder die Arbeit aufnehmen können.

Der V o r s i t z e n d e schlägt vor, es sei die niederösterreichische Landesregierung zu beauftragen, die Erhöhung der Brot- und Mehlpreise zwar für den 18. d. M. anzuordnen, für Wien aber mit Rücksicht auf die erfolgte Abschaltung der Industriebetriebe erst von der Woche ab 25. Jänner d. J. durchzuführen.

Nachdem Vizekanzler F i n k sowie die Staatssekretäre Dr. M a y r und S t ö c k l e r

erklärt hatten, dass im Hinblick auf die Bedrängnis der Wiener Bevölkerung Rekrimationen von Seite der Länder aus diesem Anlasse nicht zu befürchten seien, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des vom Vorsitzenden gestellten Antrages.

2.

Bericht über die Ernährungslage.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erstattet einen eingehenden Bericht über die gegenwärtige Ernährungslage. Die Ausführungen dieses Berichtes, die sich hieran anschließende Debatte sowie die gefassten Beschlüsse tragen streng vertraulichen Charakter und sind in einem geheimen Anhang zu diesem Protokoll niedergelegt.

3.

Gesetz über die große Vermögensabgabes.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die im Koalitionskomitee über den Gesetzentwurf, betreffend die große Vermögensabgabe, geführten Verhandlungen bisher zu keiner vollkommenen Klärung geführt haben. Die Sachlage stelle sich so dar, dass die beiden Parteien in wesentlichen Punkten Abänderungen für notwendig erachten. Die Vornahme dieser Abänderungen sei jedoch mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Veröffentlichung des Gesetzentwurfes nach Anschauung des Redners vollständig ausgeschlossen. Da eine weitere Verzögerung der Einbringung unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen untunlich sei, erübrige nur, dass der Staatssekretär für Finanzen in seiner die Einbringung der Vorlage einbegleitenden Erklärung feststelle, dass der Kabinettsrat sich über die Grundlinien des Entwurfes geeinigt habe und nur in einigen, allerdings wesentlichen Punkten Meinungsverschiedenheiten bestehen, deren Bereinigung der parlamentarischen Beratung überlassen bleibe. Dies vorausgeschickt wäre sodann zu betonen, dass sich sonach die Vorlage lediglich als ein für die Beratung im Finanzausschusse und im Hause als Unterlage dienender Entwurf des Staatsamtes für Finanzen darstelle, für dessen Einzelheiten der Staatssekretär für Finanzen zunächst allein die Verantwortung trage, während sich die Koalitionsparteien und speziell auch die Staatssekretäre selbst ihre Stellungnahme vorbehalten hätten und sich an seine Vorschläge nicht gebunden erachten. Gleichzeitig hätte der Staatssekretär für Finanzen jene an der Vorlage vorzunehmenden Abänderungen bekanntzugeben, hinsichtlich welcher sich der Kabinettsrat bereits geeinigt hat.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt sich damit einverstanden und verliest den Entwurf einer diesen Gesichtspunkten entsprechenden Erklärung, die er gelegentlich der Einbringung

der Vorlage in der Nationalversammlung abzugeben beabsichtige.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, die Regierungsvorlage über die große Vermögensabgabe unverändert einzubringen, zugleich aber das Staatsamt für Finanzen aufzufordern, abändernde und ergänzende Bestimmungen folgenden Inhaltes auszuarbeiten und in der Nationalversammlung zu vertreten, und zwar:

I.

(Antrag F i n k und S t ö c k l e r):

1. Auch Kriegsanleihen anderer, als der im Entwürfe angeführten Art, also kurzfristige Schatzscheine, sind zu den festgesetzten Steuerkursen an Zahlungsstatt anzunehmen, wobei die Steuerkurse für diese Kriegsanleihen, abgestuft nach ihrem Fälligkeitstermine, entsprechend höher als mit 75% festzusetzen sind.

2. Grundstücke, Gebäude und sonstige Betriebsvermögen, die dauernd einer kleinen oder mittleren Erwerbswirtschaft gewidmet sind, die schon vor dem 30. Juni 1914 im Besitze des gegenwärtigen Eigentümers oder seiner Familie stand und in diesem Besitze zu verbleiben bestimmt ist, werden mit dem Ertragswert veranschlagt, der auf Grund des unter gewöhnlichen Verhältnissen nachhaltig zu erzielenden Ertrages ermittelt wird.

II.

(Antrag Z e r d i k):

Für Grundstücke und Baulichkeiten ist der gemeine Wert (§ 19) der Bemessung zugrunde zu legen.

III.

(Zusatzantrag E l d e r s c h):

ad II: Nach dem Worte „Baulichkeiten“ ist einzufügen: „welche vor dem 1. August 1914 erworben worden sind“.

IV.

(Antrag E l d e r s c h, H a n u s c h):

1. Die im Entwürfe mit 10% eingesetzte erste Einzahlung auf die Abgabe ist zu erhöhen und dementsprechend ist die 30jährige Zahlungsfrist zu verkürzen.

2. Zu den nach § 10 von der Vermögensabgabe befreiten Körperschaften gehören auch die Berufsvereine und Konsumgenossenschaften der Arbeiter und Angestellten.

V.

(Zusatzantrag S t ö c k l e r zu IV, Punkt 2):

„sowie die Raiffeisenkassen und ihre Verbände“.

3.

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsangestellten.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass die Angestellten des Staates im allgemeinen nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Man habe sie seinerzeit eines besonderen Schutzes gegen Krankheit nicht für bedürftig gehalten, da sie im Krankheitsfalle Anspruch auf Fortzahlung des vollen Gehaltes durch ein Jahr haben. Dieser Zustand habe die Beamten auf die Dauer nicht befriedigen können, da die Kosten einer Erkrankung in der Familie, einer Operation oder eines längeren Heilverfahrens den finanziellen Haushalt in vollständige Unordnung zu bringen, unter Umständen den Beamten in rettungslose Verschuldung zu stürzen drohen. Mit Recht werde diese Frage schon seit längerer Zeit als eine der wichtigsten Forderungen der Staatsbeamten behandelt. Die Einführung einer Versicherung auf die Krankenpflegekosten würde mit verhältnismäßig geringen Mitteln den Beamten von einer der schwersten Sorgen befreien, daher in diesen Kreisen beruhigen und die Arbeitsfreudigkeit wesentlich steigern.

Um diesen Gedanken zu fördern, seien im vorigen Jahre an der Hand von Leitsätzen über die Einrichtung einer solchen Versicherung die Organisationen der Staatsangestellten befragt worden. Sie hätten sich durchwegs zustimmend geäußert und seien entschieden für die baldigste Durchführung eingetreten.

Auf Grund dieser Äußerungen sei der in der Beilage zum vorliegenden Protokoll kurz dargestellte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsangestellten, ausgearbeitet worden, der vor seiner Einbringung in der Nationalversammlung noch den Interessenten, das sind vor allem die Organisationen der Staatsangestellten, dann auch die Ärzte, zur Begutachtung vorgelegt werden solle. Vorher sei aber noch die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen einzuholen gewesen. Das Staatsamt für Finanzen habe sich zwar grundsätzlich sympathisch geäußert, halte aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Durchführung der Aktion nicht für geeignet, wünsche noch eine weitere Klarstellung der Kosten und bitte daher, von der beabsichtigten Übermittlung des Entwurfes an die Organisationen der Staatsbediensteten zunächst abzusehen und vorerst eine prinzipielle Entscheidung der gesamten Regierung einzuholen.

Die Entscheidung liege nun beim Kabinettsrate. Vom Standpunkte des Staatsamtes für

soziale Verwaltung, in dessen Ressort die Fürsorge für die Staatsbeamten fällt, müsse auf die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit der Lösung dieser Frage mit größter Entschiedenheit hingewiesen werden. Die Gleichstellung der Beamten mit den Arbeitern hinsichtlich des Schutzes im Erkrankungsfalle sei mit Recht eine der wichtigsten Forderungen der Staatsangestellten. Über diese Frage werde man auch bei der in nächster Zeit kommenden Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht nicht hinwegkommen. Man werde die Staatsangestellten nur dann von der allgemeinen Versicherungspflicht ausnehmen können, wenn man ihnen gleichzeitig anderweitig einen gleichwertigen Schutz schafft. Die Einbeziehung in die allgemeine Krankenversicherungspflicht würde aber wahrscheinlich den Staat höher belasten, als die Einrichtung einer besonderen, den Verhältnissen der Staatsangestellten angepassten und lediglich auf die Kosten der Krankenpflege eingeschränkten Sondersicherung, wie sie der Entwurf plane.

Jede Verzögerung der Aktion müsste die Beamten, die sich auf eine Zusage der Regierung berufen können, mit dem tiefsten Misstrauen erfüllen, die daraus folgende Beunruhigung könnte eine Bewegung auslösen, die weittragende den Staat schwer belastende Forderungen zur Folge hätte. Da somit auf die rascheste weitere Verhandlung des Gegenstandes das größte Gewicht zu legen sei, beantrage der sprechende Staatssekretär, der Kabinettsrat wolle beschließen, der im Staatsamte für soziale Verwaltung ausgearbeitete Referentenentwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsangestellten, ist ungesäumt der weiteren Verhandlung zuzuführen und so bald als möglich der Nationalversammlung zu unterbreiten.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

(BEILAGE)

5.

Abänderung des Salzburger Landeswasserrechtsgesetzes.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass anlässlich der Anlegung der neuen Grundbücher in Salzburg ein Großteil der Gewässer grundbücherlich als Eigentum des Ärars eingetragen worden sei. Unmittelbar darnach habe eine Aktion des Landesausschusses von Salzburg wegen Öffentlicherklärung der fließenden Privatgewässer eingesetzt, die eigentlich nie zum Stillstande gekommen und nunmehr vom Landesrate in Salzburg wieder aufgenommen worden sei.

Die Aktion habe zu dem Landesgesetzesbeschlusse einer Wasserrechtsgesetznovelle vom 27. Juni 1919 geführt, gegen den die Staatsregierung im Sinne des Art.14 des Gesetzes vom 14. März 1819, St.G.Bl.Nr. 179, Vorstellung erhoben habe. Da der Salzburger Landesrat auf

diese Vorstellung hin dem Landtage den Antrag auf Aufrechterhaltung dieser Wasserrechtsgesetznovelle gestellt habe, seien vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft mit den Vertretern des Landes Salzburg Verhandlungen eingeleitet worden, um die sich schon Jahrzehnte hinziehende Angelegenheit zur Lösung zu bringen. Diese Verhandlungen hätten das Ergebnis gezeitigt, dass ein neuer Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle für Salzburg ausgearbeitet wurde, der dem Landtage an Stelle des angefochtenen Gesetzesbeschlusses zur Schlussfassung vorgelegt werden solle. Voraussetzung für diese Vorlage sei, dass die Staatsregierung schon jetzt die Erklärung abgebe, gegen einen allfälligen Gesetzesbeschluss im Sinne des neuen Entwurfes keine Vorstellung zu erheben, da nur in diesem Falle der Salzburger Landesrat in der Lage sei, seinen Antrag auf Aufrechterhaltung der bereits beschlossenen Wasserrechtsgesetznovelle zurückzuziehen, weshalb die Vertreter des Landes bereits jetzt um Bekanntgabe der Stellungnahme der Staatsregierung ersuchten.

Der neue Gesetzentwurf sei das Ergebnis eines Kompromisses. Soweit es möglich war, sei darin sowohl den Wünschen des Staates als auch denen des Landes Rechnung getragen. Von einer generellen Öffentlichkeitserklärung sei abgesehen worden und damit erscheine wenigstens formell den Bestimmungen des Friedensvertrages über die Verpfändung des Besitzes Österreichs genüge getan. Andererseits sei die allgemeine Bestimmung aufgenommen worden, dass die Privatgewässer des Staates den öffentlichen Gewässern gleichzuhaltend sind, sodass die nach Ansicht des Landes Salzburg einer rationellen Wasserwirtschaft bis jetzt entgegengestandenen Schwierigkeiten dadurch als behoben angesehen werden können.

Da mit diesem Entwurfe die Forderungen des Staates in den wesentlichsten Belangen erfüllt seien, liege nunmehr nach Anschauung des Redners kein Anlass vor, gegen den neuen Entwurf eine Einwendung zu erheben, zumal ein weiteres Entgegenkommen seitens des Landes ausgeschlossen sei und die Landesvertreter keinen Zweifel darüber gelassen hätten, dass im Falle der Ablehnung dieses Entwurfes der Landtag unbedingt auf seinem ursprünglichen Beschlusse beharren werde.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich daher vom Kabinettsrate die Ermächtigung, der Landesregierung eröffnen zu dürfen, dass für den Fall, als der zwischen den Vertretern des Landes Salzburg und den Vertretern des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft anfangs dieses Monats vereinbarte Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle für Salzburg zum Beschlusse erhoben würde, seitens der Staatsregierung gegen diesen Beschluss keine Vorstellung werde erhoben und die verfassungsmäßige Gegenzeichnung werde vorgenommen werden.

Gleichzeitig soll in der gegenständlichen, im Einvernehmen mit dem Direktorium des „WEWA“ verfassten Zuschrift der Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass entsprechend den getroffenen Vereinbarungen nunmehr der vom Salzburger Landesrat an den Landtag gestellte Antrag, die bereits beschlossene Wasserrechtsgesetznovelle aufrecht zu erhalten, zurückgezogen worden wird.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Vollzugsanweisung zur Durchführung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes.

Kabinettsprotokoll Nr. 138 vom 15.I.1920

1) Loewenfeld-Rus: Die Landesregierung in N.Ö. hat heute durch Landeshauptmann und Stellvertreter die Anregung gegeben, dass die Erhöhung der Mehl- und Brotpreise, die am 18. in Kraft treten soll, anlässlich des Zusammentreffens mit Kohlenkrisemaßnahmen verschoben werden soll. Ich bin gegen eine solche Verschiebung aus technischen Gründen in Wien. Am Land nicht mehr durchführbar, weil das Mehl zu jenem höheren Preis abgegeben ist. Dazu kommt, dass die Bevölkerung schon seit langem drauf vorbereitet ist und ein Zurückgehen jeden Glauben an uns in der Zukunft erschüttern würde.

Bitte um Ermächtigung der Landesregierung bekannt geben zu dürfen, dass eine Verschiebung nicht Platz greifen kann.

Zerdik: Sever und W(?) auch bei mir und sagen Erhöhung der Brotpreise gleichzeitig mit Kohlenmaßnahmen nicht erträglich. Streiksituation in Mährisch Ostrau verschärft. Und auch anderwärts. Ausgeschlossen, dass man in Wien den beschränkten Straßenbahnverkehr aufrecht hält. Eisenbahnverkehr nur [...]. Kein elektrischer Verkehr möglich. Ausreichende Zuschübe nicht zu gewärtigen. Es besteht die Möglichkeit durch Hinaufbringen von Waggons nach Oberschlesien vielleicht ab Montag Morgen und Frühverkehr wieder einzuführen. Ich überlasse dem Kabinett, ob gleichzeitig auch die Brot- und Mehlpreise erhöht werden sollen.

Loewenfeld: In Wien wäre es technisch möglich zu verschieben, am Land aber nicht.

Reisch: Kann begreifen die Meinung Zerdiks. Spreche mich aber gegen den Widerruf der Mehlpreiserhöhung aus, zumal schon einmal eine Zurückziehung erfolgte. Wiederholung würde eine neuerliche Erhöhung unmöglich machen. Wir müssen im Hinblick auf die katastrophale Lage der Staatsfinanzen hart bleiben. Wir decken ohnehin nur den halben Verlust. Mehr kann die Finanzverwaltung nicht tragen.

Eldersch: Ich finde die Bedenken der Landesregierung durchaus begreiflich. Bitte zu bedenken die Härte der Sparmaßnahmen ist so groß und die Belastung der Bevölkerung ist so stark und die Vorkommnisse in Deutschland, dass es ein Va banque Spiel bedeutet. Ich bitte die Sache wenigstens für Wien möglich zu machen.

Loewenfeld: Ich bin unbedingt dafür, dass es aufrecht bleibt. Es ist ausgeschlossen, dass ich überhaupt noch etwas einkaufen kann, nicht nur wegen des Kurses im Ausland, sondern weil alle staatlichen Organisationen immobil sind. Sowohl die Kriegsgetreideanstalt als auch die Übernahmestelle für Fett sind nicht in der Lage mehr einzukaufen. Wenn nicht sofort die Differenzen, die in den letzten Wochen entstanden sind gedeckt werden. Es hört sich jede Ernährungsvorsorge wegen Mangel an Geld auf. Ich kann die Devisen, die uns angewiesen sind, nicht bezahlen, weil ich kein Geld habe. Abgesehen davon fürchte ich, dass viel mehr Unannehmlichkeiten aus dem Zurückziehen entstehen als wenn man die Erhöhung durchführt.

Zerdik: Ich begreife Reisch und Loewenfeld vollkommen. Aber die Sparmaßnahmen in Wien treten am Land nicht auf. Die Leute werden in Wien auf der Straße sein. Der Eisenbahnerstreik und die Ostrauer werden beigelegt werden. Ab 22. wird die Kohlenversorgung wegen in Krafttreten des tschechischen Vertrags sich bessern.

Reisch: Mache aufmerksam darauf, dass die Konsequenzen der Kohlsituation auch zum Teil das Finanzamt tragen muss, indem die Löhne der durch die Sparmaßnahmen Arbeitslosen zum Teil auch von Finanzamt getragen werden müssen. Ich kann nicht zustimmen, dass wir den bereits gefassten Beschluss rückgängig machen.

Glöckel: Die morgige Krise trifft die Bevölkerung völlig unerwartet. Bitte sich vorzustellen, dass die Leute morgen nicht in die Arbeit gehen können und bestenfalls am Montag. Durch ein Wort, das fällt kann mehr zerstört werden, als ein paar [...] Ich glaube, dass man für Wien die Erhöhung des Brotpreises auf kurze Zeit stornieren soll.

Deutsch: Ich komme von einer Versammlung, die ich in meinem Wahlbezirk abgehalten habe. Die Leute sind einfach verzweifelt. Die Leute wollen unbedingt eine Demonstration abhalten. Sie wissen überhaupt nicht weshalb. Die Erhöhung der Brotpreise in dieser Stimmung zu machen, halte ich für unmöglich. Man müsste in dem Kommuniqué sagen, weil durch die Abschaltung der Betriebe viele Arbeitslose entstehen, wird die Brotpreiserhöhung aufgehoben in Wien.

Loewenfeld: In der Provinz ist es nicht mehr zurückzuziehen. Die Arbeitersiedler von Atzgersdorf werden das teure Mehl, das nach Wien [..], sondern werden das billigere Mehl haben. Wenn ich für die Aufrechthaltung eintrete, so tue ich es, weil Finanzamt mir den Entgang nicht geben kann.

Renner: Die Sache ließe sich so machen, dass man schon wegen des flachen Landes die Verordnung hinaus gibt, gleichzeitig aber sagt, dass für Wien wegen der Bedrängnis der Bevölkerung durch die Abschaltung der Betriebe suspendiert ist.

Mayr: Ich muss mich Loewenfeld anschließen. Wenn das bekannt wird, wird ein Sturm der Entrüstung entstehen. Aber wenn man es für eine Woche beschränkt, so wird man es ertragen können.

Fink: Ich glaube, dass man es in den Ländern doch versuchen wird. Man muss die Gefahr, die uns in Wien bevorsteht überwinden, dass man sagt, dass das Schuld ist.

Stöckler: Bin für die Verschiebung, wenn die Regierung gleichzeitig verfügt und nur für Wien suspendiert wird.

Renner: Was die größten Schwierigkeiten bei der Arbeiterbevölkerung in den Provinzen ausmacht, so muss das die Arbeiterzeitung aufklären.

Loewenfeld: Ich kann die Fett- und Fleischpreiserhöhung nicht weiter verschieben. In der ersten Woche des Februars muss nach Kabinettsbeschluss durchgeführt werden. Es wird dann die Brot- und Mehlpriiserhöhung mit der Fett- und Fleischpreiserhöhung zusammenfallen. Ich werde das Kommuniqué morgen mit Sever vereinbaren und es wird übermorgen erscheinen.

Glöckel: Es muss gleichzeitig ein Artikel zur Erläuterung erscheinen.

2) Loewenfeld: Es ist der Moment gekommen, wo wir Nahrungsmittel im Ausland nicht mehr kaufen können. Bei einem Kurs von 1 K 70 ist es ausgeschlossen, Lebensmittel zu kaufen, weil sie einen Preis erreichen, der im Inland von Konsumenten nicht mehr getragen werden kann. Dazu sind die Verluste des Staates so enorm, dass wir selbst die Krone, wenn in Kronen gezahlt werden kann, nicht mehr aufbringen können. Durch die 30000 t sind wir zur Not bis Ende Februar gedeckt. Ebenso steht die Sache leider fast noch schlechter mit Fett. Wir sind eigentlich über den Februar mit Fett gedeckt. Über das, was ich verfügen kann, reicht nur mehr bis zum 5. Februar. Alles andere liegt in Genua oder Rotterdam. Ich kann es nicht hereinbringen, wenn ich nicht zahlen kann. Und ich kann nicht zahlen, weil ich kein Geld habe.

Von den 5 Punkten, die der Oberste Rat beschlossen hat, ist nicht ein einziger Punkt erfüllt worden. Auch die 30000 t haben ihren Zweck nicht erfüllt, weil sie nicht auf einmal kommen. Wir haben heute noch nicht einmal die Hälfte, obwohl genau ein Monat vergangen ist. Von Jugoslawien bekommen wir überhaupt nichts. Der 3. Punkt ist die Freigabe der Werte (?). Ich habe nichts mehr davon gehört. Tabakmonopol ist nicht weiter gekommen. Der 5. Punkt 14-tägige Stellungnahme zu den Krediten. Ist nicht bekannt geworden.

Dazu kaufen die Franzosen in Jugoslawien Getreide für sich und nehmen uns dadurch das Getreide weg.

Ich stehe vor Terminen. Ich habe keinen Anschluss an die 30000 t. Bei den anderen Artikeln

geht es auch nicht. Es fragt sich, was man tun soll. Ein schriftlicher Verkehr mit Paris geht nicht. Ich bin wieder dafür, dass man nach Paris fährt. Die Kreditfrage und die Ernährungsfrage sind in Paris neuerlich anhängig zu machen.

Renner: Allizé hat über meine Urgenz gesagt, dass bezüglich Vorhaben einzelner Werte Italien die Antwort schuldig geblieben ist. Bezüglich des Ernährungsproblems Amerika nicht geantwortet hat. Das Warten auf Amerika ist nach meiner Meinung illusorisch. Der Nachteil wäre, dass man die englische Regierung darauf aufmerksam macht und sie ersucht einzuspringen und uns Pfund gibt. Ich glaube Loewenfeld soll fahren.

Reisch: Ich habe die Absicht, um den 24. und 25. in Paris zu verhandeln, wegen der Kreditbedürfnisse.

Reisch und Loewenfeld fahren nach Paris [..]. Ich gab den Referenten der 5 Mächte das Aviso, dass der Oberste Rat zur Verfügung steht und auch die Reparationskommission.

3) Renner: Graz hat angeblich einen Holzvertrag mit Deutschland und könnte Lebensmittel bekommen. Das Land will das mit dem Staat machen. 1/3 der erzielten Valuta soll dem Staat und 2/3 vom Land benützt werden zum Ankauf von Lebensmitteln. Eventuell soll sich der Staat mit 1/3 Lebensmittel beteiligen, sodass also keine Valuta notwendig wäre.

Loewenfeld: Ich stehe auf dem Standpunkt, dass wenn Lebensmittel von dem Ausland hereinkommen, es ein Pensum für ein Land nicht geben kann, weil ich dann nicht weiß, was für Wien gemacht werden soll. Die Landesregierung soll die Antwort an mich abtreten und ich werde das Geschäft durchführen.

Eisler: Empfehle das nicht abzulehnen, weil die Verstimmungen und Störungen, die eine absolute Ablehnung zurücklässt, größer sind als der Schaden, der entsteht.

Renner: Steiermark geht in diesen Dingen doch weit loyaler vor als die anderen Länder. Es verdient daher eine gewisse Rücksichtnahme. Man soll die Grazer ruhig anhören, ihnen sagen, dass wir das Geschäft an VEA abtreten, soll schlüsselmäßig beteiligt werden mit einem gewissen Pensum für andere Länder als Bringer des Geschäftes.

Stöckler: Das Übereinkommen mit O.Ö. ist nicht durchgeführt. Steiermark hat angekündigt, dass es dieselben Einnahmen braucht und denselben Weg beschreiten wird. Die Holzsteuer und die Pferdesteuer wird in O.Ö. weiter eingehoben.

Renner: Der Termin für eine Landeskonzferenz mit Tagesordnung: die Landesfinanzen.

Mayr: Wien vor Landeskonzferenz

Renner: Die Landeskonzferenz ist unvermeidlich.

Deutsch: Ich halte es für gewiss sehr nötig, die Lage aufzuklären in den Ländern. Ich bin aber der Meinung, dass wir die Länder [..] bis wir einmal etwas den Ländern gegenüber tun.

Stöckler: Die Sache ist nicht zu machen, wenn wir nicht die Macht haben, in O.Ö. den Vertrag durchzuführen, den wir abgeschlossen und mit I.I. terminiert haben.

Renner: Bei all diesen Auseinandersetzungen müssen wir eine gewisse Rücksicht nehmen.

4) Vermögensabgabe.

Renner: Die Verhandlungen haben keine vollständige Klärung hervorgerufen. Das Kabinett hat selbst die Pflicht in der Sache vorzugehen. Ich halte es für ausgeschlossen, dass die Regierungsvorschläge, nachdem sie veröffentlicht wurden, abgeändert eingebracht würden. Fin.Sekr. hat sich bereit erklärt, die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Wenn von beiden Parteien die wesentlichen Punkte, in denen Reisch auf die Änderungen eingeht, so würde der Kabinettsrat, dass diese wesentlichen Abänderungen von Finanzamt hinterher durchführt und dem Finanzausschuss vorbringt

Reisch verliest Entwurf einer Erklärung.

Renner: Also das Ergebnis der Generaldebatte hat sich in einigen wesentlichen Punkten die Einigung des Kabinetts ergeben. Der Kabinettsrat hat in der 3. Sitzung beschlossen, die Vorlage unverändert einzubringen, zugleich aber das Staatsamt für Finanzen jedoch aufzufordern folgende Änderungen im Sinne nachstehenden Antrages durchzuführen.

Stöckler: Auch Kriegsanleihen anders als im Entwurf 1) 2) 3) 4) 5)

Eldersch: Dieser Beschluss ist für uns sehr mager, weil von der Obj. Methode nichts gesagt ist und diese Forderung nach einer [...] der Obj. Methode eine der wichtigsten ist. Die Parteien halten sich natürlich an diesen Beschluss nicht für gebunden. Es ist nur eine Kabinettsache.

Deutsch: Wir haben zugestimmt, dass eine Reihe von Abänderungen vorgenommen werden.

Renner: Reisch soll bemerken, dass von der einen Seite die Ausweitung der obj. Methode gewünscht und von der anderen Seite erträglich befunden wurde.

Fink: Was die Rede betrifft, so ist etwas darin, das nicht ganz stimmt. Reisch sagt man ist einig über die Grundzüge, die Zusatzanträge berühren aber doch die Grundlagen.

Eisler: Abänderung statt Konservation Grundbesitz bäuerlicher Grundbesitz

Einbringung beschlossen morgen.

5) Hanusch: Krankenversicherung. Die beiden Staatsminister sind beauftragt, die Vorlage auszuarbeiten.

6) Stöckler: Salzburger Wasserrecht.

Reisch: Diese Erklärung ist nicht erfreulich, weil der Staat staatsgrundgesetzlich zustehende Rechte [...] muss. Die bücherliche Eintragung beruht aber im vorliegenden Fall auf sehr schwacher Grundlage. Daher muss dem Land ein Unrecht gut gemacht werden. Das Verhältnis zwischen Staat und Land ist aber auf der gegenwärtigen Grundlage nicht aufrecht zu erhalten. Das Land Salzburg bewirkt eine Enteignung des Staates in unentgeltlicher Weise. Während alle anderen privat entschädigt werden, wird in diesem Paragraph beim Staat keine Entschädigung festgesetzt.

Renner: Kein formaler Einwand. - Angenommen.

Dr. Deutsch: V.A. Militärbesoldungsübergangsgesetz - Angenommen.

¼ 12 Uhr

KRP 138 vom 15. Jänner 1920

Beilage zu Punkt 3 über die große Vermögensabgabe (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Krankenversicherung der Staatsangestellten mit Beilage A Inhalt des Gesetzesentwurfs (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 993/1919 der Abänderung des Salzburger Landeswasserrechtsgesetzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Heereswesen Zl. 505 zur Durchführung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (5 Seiten)

ad 3/I.)

Das Staatsamt für Finanzen wird aufgefordert, folgende Abänderungen an dem Entwürfe vorzunehmen:

1.) Auch Kriegsanleihen anderer, als der im Entwürfe angeführten Art, also kurzfristige Schatzscheine sind zu den festgesetzten Steuercursen an Zahlungen statt anzunehmen, wobei die Steuercursen für diese Kriegsanleihen, abgestuft nach ihrem Fälligkeitstermine, entsprechend höher als mit 75 % festzusetzen sind.

Weiter ist bei der in Vorbereitung stehenden gesetzlichen Regelung der Uebernahme der Kriegsanleihen durch die Republik Oesterreich dafür zu sorgen, daß jedenfalls zum mindesten die Verpflichtungen aus der Kriegsanleihe im Besitze der Länder, Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Fonds, Stiftungen, Sparkassen, Reifeleienkassen, Berufsvereinigungen und Versicherungsanstalten von der Republik Oesterreich den Emissionsbedingungen entsprechend voll übernommen werden, insoweit sich nicht eine Einschränkung dieser Uebernahme wegen des Besitzes dieser juristischen Personen an mit dem Auslande wirtschaftlich verknüpften Verzügen und im Verhältnis dieses Besitzes als berechtigt erweist.

2.) Grundstücke, Gebäude und sonstige Betriebsvermögen, die dauernd einer kleinen oder mittleren Erwerbswirtschaft gewidmet sind, die schon vor dem 30. Juni 1914 im Besitze des gegenwärtigen Eigentümers oder seiner Familie stand und in diesem Besitze zu verbleiben bestimmt ist, wird mit dem Ertragswert veranschlagt, der auf Grund des unter gewöhnlichen Verhältnissen nachhaltig zu erzielenden Ertrages ermittelt wird.

Die im Entwürfe mit 10 % angesetzte erste Einzahlung auf die Abgabe ist zu erhöhen und dementsprechend ist die 30 jährige Zahlungsfrist zu verkürzen.



000000

33

Wien 12/20, 5^e
Jlly

ad 41)

Antrag für den Kabinettsrat.

Krankenversicherung der Staatsangestellten.



Die Angestellten des Staates unterliegen im allgemeinen nicht der Krankenversicherungspflicht. Man hielt sie seinerzeit eines besonderen Schutzes gegen Krankheit nicht für bedürftig, da sie im Krankheitsfalle Anspruch auf Fortzahlung des vollen Gehaltes durch ein Jahr haben.

Dieser Zustand konnte die Beamten auf die Dauer nicht befriedigen, denn die Kosten einer Erkrankung in der Familie, einer Operation oder eines längeren Heilverfahrens drohen den finanziellen Haushalt in vollständige Unordnung zu bringen, unter Umständen den Beamten in rettungslose Verschuldung zu stürzen. Mit Recht wird diese Frage schon seit längerer Zeit als eine der wichtigsten Forderungen der Staatsbeamten behandelt. Die Einführung einer Versicherung auf die Krankenpflegekosten würde mit verhältnismäßig geringen Mitteln den Beamten von einer der schwersten Sorgen befreien, daher in diesen Kreisen beruhigen und die Arbeitsfreudigkeit wesentlich steigern.

Um diesen Gedanken zu fördern, wurden im vorigen Jahre an der Hand von Leitsätzen über die Einrichtung einer solchen Versicherung die Organisationen der Staatsangestellten befragt. Sie äußerten sich durchwegs zustimmend und traten entschieden für die baldigste Durchführung ein.

Auf Grund dieser Äußerungen ist der in der Beilage A kurz dargestellte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten ausgearbeitet worden, der vor seiner Einbringung in der Nationalversammlung noch den Interessenten, das sind vor allem die Organisationen der Staatsangestellten, dann auch

die Aerzte, zur Begutachtung vorgelegt werden soll. Vorher war aber noch die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen einzuholen. Das Staatsamt für Finanzen äußerte sich zwar grundsätzlich sympathisch, hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Durchführung der Aktion nicht für geeignet, wünscht noch eine weitere Klarstellung der Kosten und bittet daher, von der beabsichtigten Uebermittlung des Entwurfes an die Organisationen der Staatsbediensteten zunächst abzusehen und vorerst eine prinzipielle Entscheidung der gesamten Regierung einzuholen.

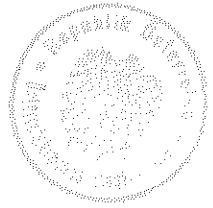
Die Entscheidung liegt nun beim Kabinettsrate. Vom Standpunkte des Staatsamtes für soziale Verwaltung, in dessen Ressort die Fürsorge für die Staatsbeamten fällt, muß auf die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit der Lösung dieser Frage mit größter Entschiedenheit hingewiesen werden. Die Gleichstellung der Beamten mit den Arbeitern hinsichtlich des Schutzes im Erkrankungsfall ist mit Recht eine der wichtigsten Forderungen der Staatsangestellten. Ueber diese Frage wird man auch bei der in nächster Zeit kommenden Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht nicht hinwegkommen. Man wird die Staatsangestellten nur dann von der allgemeinen Versicherungspflicht ausnehmen können, wenn man ihnen gleichzeitig anderweitig einen gleichwertigen Schutz schafft. Die Einbeziehung in die allgemeine Krankenversicherungspflicht würde aber wahrscheinlich den Staat höher belasten, als die Einrichtung einer besonderen, den Verhältnissen der Staatsangestellten angepassten und lediglich auf die Kosten der Krankenpflege eingeschränkten Sonderversicherung, wie sie der Entwurf plant.

Jede Verzögerung der Aktion müßte die Beamten, die sich auf eine Zusage der Regierung berufen können, mit dem tiefsten Mißtrauen erfüllen, die daraus folgende Beunruhigung könnte eine Bewegung auslösen, die weittragende den Staat schwer belastende Forderungen zur Folge hätte. Da somit auf die rascheste weitere Verhandlung des Gegenstandes das größte Gewicht zu legen ist, wird beantragt:

000003

Beilage A.

Inhalt des Gesetzentwurfes, betreffend die
Krankenversicherung der Staatsangestellten.



Der Gesetzentwurf beabsichtigt allen im Zivildienst dienenden einschließlich der staatlichen Betriebe beschäftigten Angestellten sowie den Pensionisten und allen Familienangehörigen dieser Personen Krankenhilfe zu versichern.

Als Krankenhilfe gilt die ärztliche Hilfe, einschließlich des geburtshilflichen Beistandes und die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und Heilbehelfen, ferner nach näherer Bestimmung der Satzungen erweiterte Heilpflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen, Aufenthalt und Behandlung in Kurbädern, Heilstätten etc. Beim Tode von kassenangehörigen Familienmitgliedern soll ein Sterbegeld gewährt werden. Für die Beistellung der ärztlichen Hilfe sind besondere Vereinbarungen mit den Aerzten in Aussicht genommen, die jedenfalls die Entlohnung der Aerzte nach dem Pauschalssystem ausschließen werden.

Die laufenden Kosten der Versicherung sollen zu gleichen Teilen vom Staate und von den Angestellten getragen werden. Der Beitrag der Versicherten ist in Prozenten der Bezüge einschließlich der Feuerungszulagen zu bemessen und darf 1½% dieser Bezüge nicht übersteigen. Reichen die regelmäßigen Beiträge trotz Erhöhung auf dieses Maximum nicht hin, so leistet der Staat die erforderlichen Zuschüsse. Der Staat leistet überdies zur Gründung einen einmaligen Beitrag von 10 Millionen Kronen.

Träger der Versicherung ist die zu errichtende "Krankenkasse der Staatsbediensteten". Sie hat ihren Sitz in Wien und wird durch den Hauptvorstand und durch die Landesvorstände ver-

waltet. Die Kompetenzen sind im Entwurfe genau abgegrenzt. Der Hauptvorstand besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Versicherten und Vertretern des Staates. Den Vertretern der Finanzverwaltung ist auch im übrigen entsprechend dem Interesse der Finanzverwaltung eine weitgehende Mitwirkung zgedacht.

Ueber strittige Unterstützungsansprüche entscheidet ein Schiedsgericht.

Der Kabinettsrat wolle beschließen, der im Staatsamte für soziale Verwaltung ausgearbeitete Referentenentwurf eines Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten ist ungesäumt der weiteren Verhandlung zuzuführen und so bald als möglich der Nationalversammlung zu unterbreiten.

Hamm



000006

Staatsamt für Land- und
Forstwirtschaft.

Z. 9 9 3 ex 1920.

ad 5.



Anläßlich der Anlegung der neuen Grundbücher in Salzburg wurde ein Großteil der Gewässer grundbücherlich als Eigentum des Ärars eingetragen. Unmittelbar darnach setzte eine Aktion des Landesausschusses von Salzburg wegen Öffentlicherklärung der fließenden Privatgewässer ein, die eigentlich nie zum Stillstande gekommen ist und nunmehr von dem Landesrate in Salzburg wieder aufgenommen wurde.

Die Aktion führte zu dem Landesgesetzbeschlusse einer W.R.G.Novelle vom 27. Juni 1919, gegen den die Staatsregierung im Sinne des Art.14 des Gesetzes vom 14.März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 Vorstellung erhoben hat /:St.A.Z.16.920/1919:/. Da der Salzburger Landesrat auf diese Vorstellung hin dem Landtage den Antrag auf Aufrechterhaltung dieser W.R.G.Novelle gestellt hat, wurden von dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft mit den Vertretern des Landes Salzburg Verhandlungen eingeleitet, um die sich schon Jahrzehnte hinziehende Angelegenheit zur Lösung zu bringen.

Das Ergebnis der Verhandlungen, an denen alle Landeshauptmänner von Salzburg teilnahmen, ist, daß einvernehmlich sofort ein neuer Entwurf einer W.R.G.Novelle für Salzburg ausgearbeitet wurde, der dem Landtage an Stelle des angefochtenen Gesetzesbeschlusses zur Schlußfassung vorgelegt werden soll. Voraussetzung für diese Vorlage ist, daß die Staatsregierung schon jetzt die Erklärung abgibt, gegen einen allfälligen Gesetzesbeschluß im Sinne des neuen Entwurfes keine Vorstellung zu erheben, da nur in diesem Falle der Salzburger Landesrat in der Lage sei, seinen Antrag auf Aufrechterhaltung der bereits beschlossenen W.R.G.Novelle zurückzuziehen, weshalb die Vertreter des Landes bereits jetzt um Bekanntgabe der Stellungnahme der Staatsregierung ersuchten.

Der neue Gesetzentwurf ist das Ergebnis eines Kompromisses. In demselben ist soweit es möglich war, sowohl den Wünschen des Staates als auch denen des Landes Rechnung getragen. Von einer generellen Öffentlichkeitserklärung wurde abgesehen und damit erscheint wenigstens formell den Bestimmungen des Friedensvertrages

über die Verpfändung des Besitzes Österreichs genüge getan. Andererseits wurde die allgemeine Bestimmung aufgenommen, daß die Privatgewässer des Staates den öffentlichen Gewässern gleichzuhalten sind, so daß die nach Ansicht des Landes Salzburg einer rationellen Wasserwirtschaft bis jetzt entgegengestandenen Schwierigkeiten dadurch als behoben angesehen werden können.

Da mit diesem Entwurfe die Forderungen des Staates in den wesentlichsten Belangen erfüllt sind, liegt nunmehr kein Anlaß vor, gegen den neuen Entwurf eine Einwendung zu erheben, zumal ein weiteres Entgegenkommen seitens des Landes ausgeschlossen ist und die Landesvertreter keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß im Falle der Ablehnung dieses Entwurfes unbedingt damit zu rechnen ist, daß der Landtag auf seinem ursprünglichen Beschlusse beharrt.

Es hätte demnach zu ergehen:

Landesregierung S a l z b u r g .

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1920 beschlossen, in dem Falle, daß der zwischen den Vertretern des Landes Salzburg und den Vertretern des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft anfangs dieses Monats vereinbarte Entwurf einer W.R.G. Novelle für Salzburg zum Beschlusse erhoben wird, gegen diesen Beschluß keine Vorstellung zu erheben und die verfassungsmäßige Gegenzeichnung in Aussicht zu stellen.

Aus rein textlichen Gründen wird jedoch ersucht, die im 2. Absatze des § 1 des Entwurfes angeführte Bestimmung „mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten“ zum Zwecke der genaueren Bezeichnung der Privatgewässer auch in den 1. Absatz des § 1 aufzunehmen und zwischen die Worte „dem Staate“ und „/:Forstärar:/“ im 1. Absatze dieses Paragraphen das Wort „als“ einzuschalten.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß gibt sich das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft der Hoffnung hin, daß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen nunmehr der vom Salzburger Landesrat an den Landtag gestellte dahingehende Antrag, die be-

reits beschlossenen W.R.G.Novelle aufrecht zu erhalten, zurückgezogen wird.

Antrag für den K a b i n e t t s r a t :

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, in Angelegenheit der Novellierung des Salzburger Landeswasserrechtsgesetzes, an die Landesregierung in Salzburg die oben dargestellte, im Einvernehmen mit dem Direktorium des Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamtes festgestellte Zuschrift zu richten.



Sty ad 5.)

G e s e t z

VOM.....

womit das Gesetz vom 28. August 1870, R.G.Bl. Nr. 32, über Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer /Wasserrechtsgesetz/ abgeändert wird.

Der Landtag von Salzburg hat beschlossen:

§ 1.

§ 6 des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Die Privatgewässer des Staates sind den öffentlichen Gewässern gleichzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen die dem Staate /Forstärare/ für die Einkäumung von Wasserbenutzungsbefugnissen vorbehaltenen Rechtsansprüche.

Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem Landesrate Privatgewässer, mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten, gegen angemessene Schadloshaltung als öffentliches Gut erklären, wenn dies im Interesse einer erheblich besseren wirtschaftlichen Ausnützung des Gewässers oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen ist. werden staatliche Privatgewässer als öffentliches Gut erklärt, so ist dem Staate keine Schadloshaltung zu leisten. Gegen die Entscheidung der Landesregierung findet eine Berufung nicht statt. Kommt über die Schadloshaltung ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so ist nach § 87 vorzugehen.

§ 2.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem beteiligten Staatssekretär betraut.

- . -

000010

38

ad 6.)

Österreichisches Staatsamt für Heereswesen
Abt. 14, Zahl 505

ad 6.)

Vortrag für den Kabinettsrat

betreffend die Vollzugsanweisung zur Durchführung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungsübergangsgesetz), St.G.Bl. Nr. 603, § 16, unterbreitet das Staatsamt für Heereswesen den Entwurf der Vollzugsanweisung zur Durchführung dieses Gesetzes mit dem

A n t r a g :

"Der Kabinettsrat wolle die Vollzugsanweisung genehmigen und das Staatsamt für Heereswesen ermächtigen, die erforderlichen Verfügungen ehestens zu treffen."

Wien, am 14. Jänner 1920.

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch



VOLLZUGSANWEISUNG.

Der Staatsregierung vom. 14. Jänner 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. 603, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungsübergangsgesetz).

Zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes wird angeordnet:

Zu § 4.



I.) Zur Kategorie jener Gagisten ohne Rangklasse, welche die Bedingungen für die Beteiligung mit dem Beamtensertifikat erfüllen, und für einen Grundgehalt von 3600 K in Betracht kommen, zählen unter der Bedingung einer mindestens zwölfjährigen, wirklich vollstreckten Militärdienstzeit:

a) Beim ehemaligen Heer und der Landwehr:
das Aufsichtspersonal der Militärgefängenhäuser,

das technische Hilfspersonal der Artillerie,
das Fortifikationshilfspersonal,
das Hilfspersonal für den Militärbaudienst,
das technische Hilfspersonal des Militärgeographischen Institutes,
das sonstige technische Hilfspersonal (d. i. tech. Hilfspersonal der Eisenbahn, Telegraphen, Flieger, Auto, Pionier, und Sappeurtruppe.)

Das technische Hilfspersonal des techn. Mil. Komitees und die Bezirksfeldwebeln.

b) Bei der ehem. Kriegsmarine:

1.) Die Gagisten ohne Rangklasse des Soldatenstandes,

000012

mit Ausnahme jener des Küchen und Musikdienstes.

2.) Von den sonstigen Gagisten ohne Rangklasse:

die Bauführer,

das Meisterpersonal,

die Marinekanzlisten, diese jedoch nur dann wenn sie das Beamtensertifikat besitzen oder bei mindestens zwölfjähriger wirklich vollstreckter Gesamtdienstzeit seit drei Jahren Marinekanzlisten sind.

Ob auch einzelne Personen anderer Kategorien auf den Grundgehalt von 3600 K Anspruch haben, hat fallweise das Staatsamt für Heereswesen zu entscheiden.

II.) Für Zugewiesene Naturalwohnungen bezw. Unteroffizierszimmer ist von den Benützern der hierfür entfallende tarifmässige Zins zu entrichten.

Zu § 5.

1.) Der Ortszuschlag gebührt ebenso wie der Grundgehalt samt den Erhöhungen und die Teuerungszulagen in Monatsraten, die am Ersten im vorhinein fällig werden.

2.) Der Mindestbetrag um den der Ortszuschlag zu erhöhen ist, damit der jeweilige Jahresbezug aus dem Grundgehalt einschliesslich der Erhöhungen und dem Ortszuschlag durch 12 (ohne Bruchteile von Kronen) teilbar ist, bewegt sich zwischen 2 und 10 Kronen jährlich.

Zu § 6 und 7

1.) Den Berufsmilitärpersonen, auf die das Militärbesoldungsübergangsgesetz Anwendung findet, kann für jedes im Haushalte des Bezugsberechtigten lebende und von ihm erhaltene Stiefkind, Wahlkind oder eigene uneheliche Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine gleichzeitig

mit den systemmässigen Bezügen auszahlende Aushilfe im Ausmass jährlicher 1200 K und eine gleichzeitig mit der gleitenden Zulage auszahlende Aushilfe im jeweiligen Ausmass dieser Zulage gewährt werden.

2.) Berufsmilitärpersonen, die mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie im gemeinsamen Haushalte leben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, kann, wenn sie diese Verwandten wegen deren Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, eine gleichzeitig mit der gleitenden Zulage auszahlende Aushilfe im jeweiligen Ausmass der für eine Person festgesetzten gleitenden Zulage zugestanden werden.

3.) Verheiratete männliche Berufsmilitärpersonen erhalten, wenn die Gattin ebenfalls in einem ^{aktiven} öffentlichen (Staats- Landes- oder Gemeinde) Dienste steht und selbst die gleitende Zulage bezieht, für ihre Gattin diese Zulage nicht. Solche Berufsmilitärpersonen sind verpflichtet dem gebührens-^{aktiven}zuständigen Rechnungskörper die Verwendung ihrer Gattin in einem öffentlichen (Staats- Landes oder Gemeinde) Dienste anzuzeigen.

Zu § 11.



Die um drei Jahre (zu) kürzende Gesamtdienstzeit, die bei der Ermittlung der Anzahl der Erhöhungen für die Gagisten ohne Rangklasse und für die Berufsunteroffiziere zu berücksichtigen ist, setzt sich zusammen:

a) Aus der aktiven Militär- (Landwehr-, Marine-, Gendarmerie-) dienstzeit,

b) aus der vor dem Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) in Zivilschar-^{des Landes} (oder die dem gleichgehaltenen Dienste) zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit, wenn der Übertritt unmittelbar, erfolgt ist.

Die allfällige Einrechnung etwaiger anderer staatlicher Dienstzeiten bleibt besonderen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vorbehalten.

Zu § 14.

1.) Zu den aktiven Berufsmilitärpersonen zählen auch alle jene Personen des Ruhestandes, die vor der Übersetzung in den Ruhestand dem Berufsstande angehörten, jedoch wieder *(zu aktiven Diensten herangezogen wurden)* *Aktivstand rückversetzt wurden*.

2.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die *(in Hinkunft)* während der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei österr. militärischen oder sonstigen österr. staatlichen Stellen *(ausgenommen die bisher liquidierenden Stellen)* in Dienstverwendung *(tretenden)*, aktiven Berufsmilitärpersonen.

3.) Bei Berufsmilitärpersonen, die nach dem 1. März 1919 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind oder künftig zurückkehren werden, wird von der Voraussetzung einer sechsmonatlichen Dienstleistung abgesehen.